

Allgemeine Vorbemerkungen zu Arbeiten im Bereich von Berliner Justizvollzugsanstalten

1. Besonderheiten JVA, Verhaltensregeln, Sicherheit

Aufgrund des sich über die gesamte Liegenschaft erstreckenden Sicherheitsbereiches sind bei der Abwicklung von Arbeiten die Belange der Sicherheitsauflagen der Justizvollzugsanstalt (JVA) einzuhalten. Hierunter sind z. B. Sicherheitskontrollen, Anmeldung für Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, Taschenkontrollen, Einhalten von Abstandsvorschriften bei Materiallagerung, Alkoholverbot, Betäubungsmittelverbot, Handyverbot u. ä. zu verstehen. Firmenmitarbeitenden, die unter Einfluss von Alkohol (auch Restalkohol) oder sonstigen Rauschmitteln oder Drogen stehen, ist der Zutritt untersagt.

Vor Beginn der Arbeiten werden im Zuge einer gemeinsamen Anlaufbesprechung die Sicherheitserfordernisse zwischen den Beteiligten zusätzlich abgestimmt und es erfolgt seitens der JVA eine Belehrung der Firmenmitarbeitenden über die erforderlichen Sicherheitsauflagen und Verhaltensweisen - ein entsprechendes Merkblatt ist im Anschluss zu unterschreiben. Davon unabhängig sind die Firmenmitarbeitenden vom Auftragnehmer (AN) über alle Bestimmungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Wird das Fehlen von Werkzeug, Geräten und/oder Materialien festgestellt, so muss unverzüglich die/der nächste erreichbare JVA-Bedienstete und dann die FM-Koordination der JVA sowie der AG informiert werden. Dies gilt ebenso für ggf. genehmigte mobile Informations- und Kommunikationsmittel und Schlüssel.

Nachfolgend aufgeführte Gegenstände und Sachen dürfen in die JVA weder eingebracht noch genutzt werden:

- Fotoapparate und Geräte die zur Bild-/Video- und/oder Tonaufzeichnung geeignet sind
- mobile Informations- und Kommunikationsmittel wie z.B. Mobilfunktelefone, Pager, Tablets, Laptops und Notebooks
- Alkohol inklusive Leergut
- Tabletten (mit Ausnahme geringfügiger Mengen für den eigenen Tagesbedarf)
- Substanzen, welche dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen (Drogen)
- Gegenstände, welche unter das Waffengesetz fallen inkl. derer Nachbildungen und Reizstoffe (z.B. Pfeffer- und andere Abwehrsprays)
- Seile und vergleichbare Gegenstände, sofern sie nicht zwingend zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind (Anzeigepflicht bei Zutritt/Zufahrt)
- Tiere

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschrift des § 115 Ziff.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hingewiesen: Danach macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig, wer unbefugt einem Gefangenen Sachen (z.B. Geld, Medikamente, Tabakwaren etc.) oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt und wer sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt. Bereits der Versuch kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Anstaltsleitung erstattet in Fällen von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich Anzeige.

Im Einzelfall kann auf einen begründeten schriftlichen Antrag hin eine temporäre Nutzung von mobilen Informations- und Kommunikationsmitteln gestattet werden.

Aufgrund der zuvor genannten Regularien sind Telefonate innerhalb des JVA-Geländes nur über die Telefonanlage der JVA möglich.

Gerüste sind so zu sichern, dass sie nicht komplett oder teilweise demontiert werden können. Eine unberechtigte Benutzung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und bedarf in jedem Fall, insbesondere für den Auf- und Abbau, einer Abstimmung mit der JVA.

Dem AN ist es untersagt, Firmenschilder oder sonstige Werbung anzubringen.

Ein Alarmfall wird grundsätzlich akustisch durch Signalhupen und optisch durch Blinkleuchten angezeigt. Bei Auslösung eines Alarms ist am gegenwärtigen Standort zu verbleiben und den Anweisungen des Vollzugspersonals zu folgen.

In allen weiteren Belangen ist den Anweisungen der Vollzugsbediensteten innerhalb der Anstalt ebenfalls Folge zu leisten.

Interne Informationen die innerhalb der Anstalt aufgenommen werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen nicht weitergetragen werden.

Arbeitsausfallzeiten des ANs, entstanden durch Stillstandszeiten während eines Hauptalarms in der JVA, werden auf Nachweis vergütet. Für weitere Stillstandszeiten zum Beispiel Wartezeiten beim Einlass in die JVA, Durchlasszeiten an den Türen innerhalb der JVA, Schlüssel holen etc. erfolgt keine besondere Vergütung. Dieser Umstand ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

2. Arbeitszeiten

reguläre Arbeitstage:	Montag bis Freitag
reguläre Arbeitszeit:	07:00 – 16:00 Uhr

Jede JVA kann ohne Darlegung von Gründen abweichende Arbeitszeiten festlegen. Alle Firmenmitarbeitenden müssen das Gelände der JVA im Regelfall bis spätestens 18 Uhr verlassen haben.

3. Zutrittsregelungen

Alle Mitarbeitenden:

Für die Erteilung der Zugangsberechtigungen hat der AN eine Liste (Formular der JVA) zu erstellen, in der der Firmenname, die Maßnahme sowie alle Mitarbeitenden (Name, Vorname(n), Geburtsdatum) aufgeführt sind, die Zutritt zur JVA erhalten sollen. Die Liste ist mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Zutritt der JVA zuzuleiten und im Bedarfsfall zu aktualisieren. Für diese Mitarbeitenden sind polizeiliche Führungszeugnisse einzureichen,

welche nicht älter als 6 Monate sein dürfen. Es ist wünschenswert, dass für die Dauer der Arbeiten durchgehend die gleichen Mitarbeitenden vor Ort tätig sind.

Alle Firmenmitarbeitenden werden bei Zutritt durch die JVA-Bediensteten kontrolliert (Durchsuchung von Personen und Taschen sowie Absuchung mit technischen Hilfsmitteln). Dabei ist mit einer Kontrollwartezeit beim Zu- und Ausgang von jeweils bis zu 15 Minuten pro Person zu rechnen.

Einzelne Mitarbeitende – Schlüssel:

Damit die Mitarbeitenden von den Pforten selbstständig zum Arbeitsort gelangen können, kann seitens des AN nach Auftragserteilung für einen Mitarbeitenden und dessen Vertretung die Schlüsselberechtigung bei der JVA beantragt werden. Die Beantragung der Schlüsselberechtigung erfolgt zunächst formlos per Mail an die FM-Koordination (E-Mail JVA). Hierfür ist ein Formular der JVA mit folgenden Angaben auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben: Maßnahme/Leistung mit geplanten Anfangs- und Endterminen, Firmenname, Firmenanschrift, Vorname, Familienname (evtl. Geburtsname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift sowie die Nummer eines gültigen Personaldokuments (Reisepass oder Personalausweis). Auf Grund der hierfür erforderlichen erweiterten Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. §31 BZRG (BZR-Abfrage) müssen die Angaben der JVA mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn mitgeteilt werden.

Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, gilt die erteilte Schlüsselberechtigung für den Zeitraum der Maßnahme und ermöglicht es der jeweiligen Person, die JVA zu den vereinbarten Zeiten zu betreten.

Sollte Zutritt nicht gewährt oder Schlüsselberechtigung nicht erteilt werden, so ist die JVA nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu benennen, ein Anspruch auf Zutritt oder Schlüsselberechtigung besteht nicht.

Der AN hat in diesem Falle der JVA unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden zu benennen.

Die Verantwortlichkeit für die Anmeldung liegt ausschließlich beim AN. Es werden keinerlei Anmeldungen durch den AG oder die FM-Koordination durchgeführt. Die Anmeldung hat per E-Mail zu erfolgen. Eine rein telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Jeder AN ist verantwortlich für die Anmeldung seiner jeweiligen Nachunternehmer. Die Mitarbeiter der Firmen erhalten von der JVA einen Besucherausweis, welcher sichtbar an der Kleidung zu tragen ist.

Im Falle eines Ausscheidens der benannten Mitarbeitenden aus dem Arbeitsverhältnis mit dem AN ist die JVA hierüber unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Lieferverkehr / Fahrzeugschleusung

Die Zufahrt zur Anstalt erfolgt über die Pforte Mo.-Fr. von 07:00 - 16:00 Uhr. Dabei ist zu beachten, dass die Durchfahrtshöhe der Pforte ggf. begrenzt ist. Beim Passieren der Fahrzeugschleusen werden Fahrer, Beifahrer und Fahrzeuge kontrolliert (auch Leibesvisitationen und Taschenkontrollen sind möglich).

Dabei ist mit einer Wartezeit bei der Zu- und Ausfahrt von jeweils bis zu 30 Minuten pro Person/Fahrzeug zu rechnen.

Weiterhin ist zu beachten, dass in und an Fahrzeugen, die in die JVA einfahren, jegliche Videotechnik, welche Daten-, Bild oder Videomaterial aufzeichnet, deaktiviert oder entfernt werden muss. Ggf. können durch das Vollzugspersonal weitere Maßnahmen ergriffen werden, z.B. Abkleben von Kameralinsen, die eine Aufzeichnung wirksam verhindern.

Sämtliche Fahrzeugtüren und -fenster sind stets verschlossen zu halten. Der Zündschlüssel ist vor dem Verlassen abzuziehen.

Werkzeuge, Material und insbesondere Leitern und Gerüste dürfen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt bleiben. Sie sind während Zeiten der Nichtbenutzung, fehlender Beaufsichtigung und nach Arbeitsabschluss sorgfältig zu sichern (z.B. ein- oder anzuschließen) und dem Justizpersonal zu melden.

Das Befahren und Parken auf dem Gelände der JVA ist grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung für das Be- und Entladen von Materialien möglich.

Abweichend davon dürfen Montagewagen, sofern möglich, in Absprache mit der JVA auf dem Gelände abgestellt werden.

Für etwaige Beschädigungen an den abgestellten Fahrzeugen übernimmt die JVA keine Haftung.

Sämtliche Feuerwehr- und Rettungswege sind dabei ständig freizuhalten. Bei Zuwiderhandlungen wird dem AN in Zukunft die Zufahrt verweigert.

Alle erforderlichen Anlieferungen oder Abtransporte sind mit der JVA und der örtlichen FM Koordination abzustimmen, mindestens drei Arbeitstage vorher bei der JVA eigenverantwortlich anzumelden und in Empfang zu nehmen. Dies gilt auch für Speditionen und sonstigen Lieferanten.

Aus Sicherheitsgründen sind die Materiallieferungen so zu disponieren, dass diese umgehend zum Einbau gelangen, da Lagerflächen nur in sehr begrenztem Umfang und nur nach Absprache mit der JVA zur Verfügung stehen.

Eine Materialanlieferung mit einem Sattelzug oder einem Lastkraftwagen mit Anhänger ist aufgrund der eingeschränkten Zufahrtsbreiten / -höhen und des beengten Platzangebotes grundsätzlich nicht möglich.

Der AN hat sich vor der Anlieferung über die Durchfahrtsbreiten und -höhen der Pforten und internen Durchfahrten zu informieren. Bei Bedarf hat sich der AN vor der Anlieferung selbst ein Bild der örtlichen Gegebenheiten zu machen bzw. mit der JVA Rücksprache zu halten.

Es ist zu beachten, dass auf Grund des Vollzugsbetriebes innerhalb des Geländes der JVA die Transportmöglichkeiten zeitweise eingeschränkt werden können.

5. Einrichtung

Die Einrichtung ist im Einvernehmen mit der JVA und der FM Koordination, entsprechend den örtlichen Verhältnissen sowie unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, durchzuführen.

Bei der Lagerung sind zudem die Sicherheitsbestimmungen (z. B. Abstandsvorschriften zu Anstaltsmauern/-zäune von mind. 5 m) der JVA einzuhalten.

Materialcontainer können ausschließlich nach Rücksprache mit der JVA in den Baustelleneinrichtungsflächen aufgestellt werden. Diese sind bei Nichtbeaufsichtigung ständig verschlossen zu halten. Im Bedarfsfall ist der JVA für die Dauer der Maßnahme ein Schlüssel auszuhändigen.

Die Geräte, Materialien und Hilfsstoffe sind in Absprache mit der JVA, jeweils kurzfristig für die Arbeiten der einzelnen Bereiche auf einem separaten, gesicherten Platz innerhalb der Einrichtungsfläche zwischenzulagern und ansonsten unverzüglich in das Gebäude zu verbringen. Die Sicherung gegen Diebstahl und Verlust der Maschinen, Geräte und Materialien obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer.

Die Arbeitsmittel sind außerhalb der Arbeitszeit (auch bei Arbeitsunterbrechungen) durch jeden AN verschlossen zu halten und es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass die Gefangenen nicht an Werkzeuge und Materialien gelangen können.

6. Strom, Wasser und Beleuchtung

Als Stromanschlüsse dürfen ausschließlich die von der JVA zugewiesenen Steckdosen (230V~, 10 A und 16 A) verwendet werden. Die weitere Verteilung ist Leistung des AN. Erforderliche Drehstromanschlüsse sind durch den AN mind. zwei Wochen vor Arbeitsbeginn mit Angabe der maximalen Anschlusswerte anzumelden.

Wasser darf ausschließlich den von der JVA zugewiesenen Zapfstellen entnommen werden. Die allgemeine Beleuchtung (Wegbeleuchtung) steht nur während der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen sind mit der FM Koordination/JVA zu vereinbaren. Für eine ausreichende Beleuchtung der zu bearbeitenden Bereiche hat der Auftragnehmer zu sorgen.

7. Aufenthalts- und Umkleideräume

Aufenthaltsräume können nur in Einzelfällen und nach vorheriger Abstimmung mit der JVA und der FM-Koordination zur Verfügung gestellt werden.

8. Sanitäreinrichtungen

Situationsbedingt kann nach Absprache die Nutzung sanitärer Anlagen in Gebäuden der JVA gestattet werden. Diese sind sodann pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu belassen.

9. Gerüste / Transporte

Werden Gerüste oder ggf. Materiallifte für Arbeiten benötigt, können AN-seitig bereitzustellende leichte Rollgerüste verwendet werden. Hierfür gelten sinngemäß die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für Leitern.

Stand: 11/2021